

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300632 · 4000 Düsseldorf 10

An den
Vorsitzenden der Arbeits-
-Personalbedarf und Stellen
Herrn Dautzenberg
Ständehausstr. 1
4000 Düsseldorf



Postanschrift:
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (0211) 45 66 - 0
Durchwahl (0211) 45 66 -
Telefax 858 4965 umwd
Telefax (0211) 45 66 - 388
Datum 11. Dez. 1986
Kontenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V A 2 33-10-00.01

Betr.: Personalhaushalt 1987;

hier: Kapitel 10 260, Titelgruppe 70, Titel 426 70

Bezug: Auftrag der Arbeitsgruppe Personalbedarf und Stellen-
pläne vom 3.12.1986

Sehr geehrter Herr Abgeordneter !

Zu der von der Arbeitsgruppe Personalbedarf und Stellenpläne
aufgeworfenen Fragestellung zum Einsatz ausländischer Arbeits-
kräfte im Walde in Nordrhein-Westfalen nehme ich wie folgt
Stellung:

1. In den Landesforsten werden zur Zeit in allen Arbeits-
bereichen insgesamt (in Vollzeitarbeitskräften):

- Eigenregie 8,4
 - Unternehmer/Selbstwerber 23,5
- ~ 32 ausländische

Arbeitskräfte eingesetzt. Dies entspricht bei der Eigenregie
(Landesforsten) 1,6% der beschäftigten Waldarbeiter.

Die Arbeiten konzentrieren sich weitestgehend auf die
Arbeitsbereiche Holzeinschlag und Holzbringung.

2. Das von ausländischen Arbeitskräften durchgeführte Arbeitsvolumen verteilt sich nachfolgend. (Jahresstunden-Verteilung):

6	%	Niederlande
1,5	%	Belgien
1,5	%	Italien
1,5	%	Türkei
3	%	Schweden
30	%	Österreich
44,5	%	Jugoslawien
12	%	Polen
<hr/>		
100	%	

3. Aus dem geringen Arbeitsvolumen, das von ausländischen Arbeitskräften wahrgenommen wurde, läßt sich ableiten, daß ein bevorzugter Einsatz nicht stattgefunden hat.

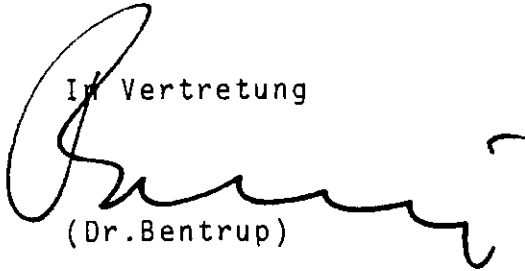
Bezahlt wurden die ausländischen Arbeitskräfte aus dem Kapitel 10 260 - Landesforstverwaltung - Titelgruppe 70 (Titel: 543 70, 426 70).

Die Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.10.1985 bis 30.09.1986.

4. Im Kommunal- und Privatwald des Landes Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer im Wald im Vergleich zu dem dort beschäftigten Stammpersonal ähnlich.

/ 5. Aus der als Anlage beigefügten Kopie kann die Regelung für den Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbenden durch die Landesforstverwaltung entnommen werden.

In Vertretung


(Dr. Bentrup)

**Einsatz von Unternehmern und Selbstwerbern
durch die Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen (EUS)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 9. 1984 - IV A 2 33-10-00.10

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Unternehmer
 - 2.1 Vertrag
 - 2.2 Leistungsverzeichnis
 - 2.3 Zusatzvereinbarungen bei Holzerntearbeiten
 - 2.4 Sonstige Arbeitsanforderungen
- 3 Selbstwerber
 - 3.1 Verkauf von Rohholz an Selbstwerber
 - 3.2 Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber
 - 3.2.1 Der Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber ist in meinem RdErl. v. 25. 9. 1984 (SMBl. NW. 79034) geregelt.
 - 3.2.2 Die Form der Kleinabgaben von Forstnebenerzeugnissen und das Abrechnungsverfahren sind in meinem RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBl. NW. 79034) geregelt.
 - 3.2.3 Beim Verkauf von Forstnebenerzeugnissen größerer Umfanges an Selbstwerber, die das Produkt zu gewerblichen Zwecken verwenden wollen, ist das Vertragsmuster EUS 6 (vgl. Nr. 3.12) zu verwenden.
Der für das Forstamt bestimmte Teil des Vordrucksatzes ist auch hier Ergänzungsbeleg zur Rechnung und somit vom Forstamt für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.
 - 4 Vermittlung für andere Waldbesitzer
 - 5 Unfallverhütung
 - 6 Schlußbestimmungen
 - 6.1 Diese Regelung gilt für die Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - 6.2 In dieser Vorschrift wird der Einsatz von Personen und Betrieben geregelt, die im Walde als Unternehmer und Selbstwerber tätig werden.
 - 6.2.1 Unternehmer sind Personen oder Betriebe, die in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr Vertragsleistungen gegen Entgelt für den Forstbetrieb erbringen.
 - 6.2.2 Selbstwerber sind Personen oder Betriebe, die Forstprodukte ernten und kaufen.
- 2 Unternehmer
 - 2.1 Vertrag
Beim Unternehmereinsatz ist das Vertragsmuster - EUS 1 - zu verwenden.
 - 2.2 Leistungsverzeichnis
Das Leistungsverzeichnis - EUS 2 - ist in jedem Falle Bestandteil des Vertrages nach Nummer 2.1 und diesem beizufügen.
 - 2.3 Zusatzvereinbarungen bei Holzerntearbeiten
Bei Holzerntearbeiten sind die jeweiligen Mindestanforderungen an die Ausführung - Muster EUS 3 bis 5 - zu Bestandteilen des Vertrages nach § 2 zu machen.
 - 2.4 Sonstige Arbeitsanforderungen
Dem Unternehmer können aus betrieblichen Gründen (z. B. Forstschutz, Sicherheit, Bestandesschonung, Schonung der Wege) weitergehende Auflagen zeitlicher und sachlicher Art gemacht werden (§ 2 des Vertrages; EUS 1)
- 3 Selbstwerber
 - 3.1 Verkauf von Rohholz an Selbstwerber
 - 3.1.1 Beim Verkauf von Rohholz an Selbstwerber durch/über die staatlichen Forstbetriebe sind die geltenden Vorschriften zu beachten (Vorschrift über Holzernte und Holzverkauf in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NW (Heka '77) RdErl. v. 5. 9. 1977 - SMBl. NW. 79032; Vorschrift über die automatisierte Holzbuchführung der Landesforstverwaltung NW - AHV 83 - RdErl. v. 7. 6. 1983 - SMBl. NW. 79032).
 - 3.1.2 Beim Verkauf von Rohholz an Selbstwerber ist abweichend von Nummer 4.61 der AHV 83 ein schriftlicher Kaufvertrag nach dem Muster des Vordrucksatzes EUS 6 zu schließen, sofern eine Rohholzmenge von 10 Efm o. R. überschritten wird. Der Vordruck AHV 2.4 ist in diesen Fällen nicht zu verwenden.
Der für das Forstamt bestimmte Teil des Vordrucksatzes EUS 6 ist Ergänzungsbeleg zur Rechnung und somit vom Forstamt für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.
 - 3.2 Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber
 - 3.2.1 Der Verkauf von Forstnebenerzeugnissen an Selbstwerber ist in meinem RdErl. v. 25. 9. 1984 (SMBl. NW. 79034) geregelt.
 - 3.2.2 Die Form der Kleinabgaben von Forstnebenerzeugnissen und das Abrechnungsverfahren sind in meinem RdErl. v. 5. 1. 1971 (SMBl. NW. 79034) geregelt.
 - 3.2.3 Beim Verkauf von Forstnebenerzeugnissen größerer Umfanges an Selbstwerber, die das Produkt zu gewerblichen Zwecken verwenden wollen, ist das Vertragsmuster EUS 6 (vgl. Nr. 3.12) zu verwenden.
Der für das Forstamt bestimmte Teil des Vordrucksatzes ist auch hier Ergänzungsbeleg zur Rechnung und somit vom Forstamt für die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.
 - 4 Vermittlung für andere Waldbesitzer
Bei Vermittlung von Unternehmern und Selbstwerbern durch die unteren Forstbehörden für Besitzer von Privat- und Körperschaftswald wird empfohlen, daß die Verträge nach Nummern 2.1 und 3.23 verwendet werden. Diese Verträge müssen dann durch den Waldbesitzer rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
 - 5 Unfallverhütung
Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer Arbeitsschutzvorschriften ist der Unternehmer und/oder Selbstwerber ausschließlich verantwortlich.
Er ist verpflichtet, die sich hieraus ergebenden und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
 - 6 Schlußbestimmungen
 - 6.1 Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Anlagen EUS 1 bis 6 zu verwenden.
Ein Mustersatz dieser Vordrucke geht den Forstbehörden gesondert zu, da sich diese Anlagen nicht für eine Veröffentlichung eignen.
 - 6.2 Diese Vorschrift tritt am 1. November 1984 in Kraft.
Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.

B-2

Werkvertrag

Teil 1: Für den Unternehmer

Forstamt _____

Schlüssel

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □

Dienstbezirk _____

FWJ

Vertrags-Nr.

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □

□ □ □ □ □ □ □ □ □ □

Zwischen _____

und _____

- Auftraggeber -

Herrn/Frau bzw. Betrieb/Firma _____

(Name, Adresse, Tel.-Nr.) _____

- Unternehmer -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Aufträge und Entgelte

- (1) Der Unternehmer übernimmt die im Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten. Die Reihenfolge der Ausführung bestimmt Forstamt/der Auftraggeber.
- (2) Der Unternehmer erhält:
 - 1. Ein Entgelt je Einheit nach Leistungsverzeichnis und/oder
 - 2. Ein Entgelt je Arbeitsstunde bzw. Maschinenarbeitsstunde
 für Arbeiten auf Zeitbasis, die nur auf besondere, ausdrückliche Anweisung des Forstamtes/des Auftraggebers erfolgen dürfen. in Höhe von _____ DM.

Hinzu kommt die gesetzliche MWST in Höhe von z. Z. _____ %.
Damit sind sämtliche Ansprüche des Unternehmers, einschließlich Unternehmerzuschlag, abgegolten.

- (3) Wird durch höhere Gewalt die Auftragserfüllung endgültig unmöglich gemacht bzw. entfällt durch höhere Gewalt das Interesse an Erbringung der Leistung, kann das Forstamt dem Unternehmer andere gleichartige/ähnliche Arbeiten zuweisen. In diesem Fall ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche von Seiten des Unternehmers sind ausgeschlossen.

§ 2 Auflagen und sonstige Absprachen

Bei der Durchführung der Arbeiten sind folgende Auflagen/Fristen zu beachten bzw. werden folgende zusätzliche Absprachen getroffen:

§ 3 Bezahlung

Alle Zahlungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind durch Überweisung auf Konto:

Nr. _____ bei _____

_____ BLZ _____

zu leisten.

§ 4 Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile dieses Werkvertrages sind

- a) die zusätzlichen Vertragsbedingungen (siehe Rückseite)
- b) das Leistungsverzeichnis (siehe Anlage)
- c) die Anforderungen an die Ausführung der vereinbarten Arbeiten und Arbeitsverfahren (siehe Anlagen).

§ 5 Gerichtsstand

Soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz des Forstamtes bzw. Auftraggebers.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Auftraggeber _____

Unternehmer _____

Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Ausführung forstlicher Unternehmerarbeiten

1 Öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers

- 1.1 Dem Unternehmer ist bekannt, daß er für die Erfüllung aller sich für ihn ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere versicherungsrechtlichen, steuerrechtlichen, werberechtlichen, ausländerrechtlichen Verpflichtungen) selbst verantwortlich ist. Er erklärt, daß er insbesondere folgenden gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist:
- Steuern, auch soweit sie nicht vom Finanzamt festgesetzt werden, wie z. B. Gewerbesteuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung)
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft und daß
 - die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte soweit erforderlich, im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

2 Pflichten des Unternehmers

- 2.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Durchführung der übernommenen Arbeiten geeignete und sachkundige Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit der Unternehmer zur Erfüllung des Auftrages Sub-Unternehmer einsetzt, müssen diese die Voraussetzungen nach Satz 1 und Nr. 1.1 erfüllen.
- 2.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis (EUS 2) beschriebenen Arbeiten sach- und fachgerecht durchzuführen.
- 2.3 Erfüllt der Unternehmer die Verpflichtungen nach 2.1 und 2.2 nicht und/oder handelt er in anderer Weise in erheblichem Umfang vertragswidrig und/oder verstößt er gegen Forst-, Jagd-, Naturschutz- und sonstige Gesetze, die dem Schutz des Waldes und seiner Einrichtungen dienen, so hat er auf Verlangen des Forstamtes/Auftraggebers die Arbeiten sofort einzustellen. Der Unternehmer hat dem Forstamt/Auftraggeber den entstandenen und den durch die Arbeitseinstellung entstehenden Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

3 Arbeitsunterbrechung

Das Forstamt/Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten aus wichtigem Grunde zeitweise zu unterbrechen. Die in EUS 2 festgelegten Fristen sind in diesem Falle entsprechend zu verlängern. Aus der Unterbrechung kann der Unternehmer keine Ansprüche herleiten.

4 Abnahme, Aufmaß und Abrechnung

- 4.1 Eine Teil- bzw. Schlußabnahme umfaßt sowohl die Ermittlung der aufgearbeiteten Sortimente und/oder Mengen als auch die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der dem Unternehmer zugewiesenen Flächen und ihres Baumbestandes. Sie kann sowohl vom Forstamt/Auftraggeber als auch vom Unternehmer gefordert werden und ist umgehend durchzuführen.
- 4.2 Nimmt trotz Aufforderung durch das Forstamt/Auftraggeber weder der Unternehmer noch ein von ihm Beauftragter an der gemeinschaftlichen Abnahme des Werkes (einschl. Aufmessung von Holz) teil, so erkennt der Unternehmer damit das Abnahmeergebnis (einschl. Aufmaß) als richtig und als Grundlage für die Erstellung der Abrechnungsunterlagen an.
- 4.3 Abrechnungsunterlagen sind ggf. die Holzverkaufs-/Holzaufmaßlisten, in die dem Unternehmer auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist und/oder ausnahmsweise andere einvernehmlich erhobene Abrechnungsdaten.
- 4.4 Abschlagszahlungen können auf Antrag in Höhe von bis zu 80% der bis dahin mängelfrei erbrachten Leistung gewährt werden. Beträgt die Auftragssumme weniger als 1.000,- DM, werden keine Abschläge gewährt.
- 4.5 Treten bei der Schlußabnahme Mängel auf und/oder bestehen zu diesem Zeitpunkt sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag, wird die Restzahlung entsprechend einbehalten oder gekürzt, wenn die Mängel nicht bis zum festgesetzten Termin beseitigt bzw. sonstige Ansprüche erfüllt sind.

5 Verzug, Gewährleistungen

- 5.1 Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen kann dem Unternehmer für jede angelangene Woche der Verspätung ein Betrag in Höhe von 5% der Auftragssumme - mindestens jedoch 100,- DM - von seiner Forderung abgezogen werden. Die Geltendmachung eines Verzugschadens

wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

Bei höherer Gewalt (z. B. Arbeitsniederlegung infolge Arbeitskamps, außergewöhnliche Witterungsbedingungen) sind die festgelegten Fristen angemessen zu verlängern.

- 5.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Forstamt/Auftraggeber beanstandete Mängel umgehend zu beheben z. B. schlechte Aufarbeitungsqualität, verschmutzter Arbeitsort, Fällen nicht ausgezeichnete Bäume. Neben den Folgen für mangelhafte Arbeit nach Nr. 4.5 haftet der Unternehmer für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tage der letzten Abnahme an, für einwandfreie Arbeit. Mängel, die während dieser Zeit bekannt werden, sind von ihm auf Anforderung zu beseitigen. Die Haftung für Arglist und Täuschung bleibt unberührt. Ist eine Woche nach der Aufforderung mit der Beseitigung der Mängel nicht begonnen und nicht in angemessener Frist beendet worden, so hat das Forstamt/Auftraggeber das Recht, diese auf Kosten des Unternehmers durch Dritte beseitigen zu lassen. Können die Mängel wegen ihrer Art nicht beseitigt werden, hat der Unternehmer dem Forstamt/Auftraggeber den entstandenen Schaden zu ersetzen.

6 Fristlose Kündigung

- 6.1 Bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag hat das Forstamt/Auftraggeber das Recht zur fristlosen Kündigung. Für diesen Fall steht dem Unternehmer nur ein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt für die bis dahin mängelfrei erbrachte Leistung zu, ggf. vermindert um Beträge, auf die das Forstamt/Auftraggeber Ansprüche aufgrund dieses Vertrages hat.
- 6.2 Eine fristlose Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn
- Auflagen, Fristen und sonstige Absprachen nach § 2 des Vertrages nicht eingehalten werden,
 - die im Leistungsverzeichnis (EUS 2) vereinbarten Arbeiten trotz Abmahnung nicht sach- und fachgerecht und oder nicht fristgerecht ausgeführt werden und/oder gegen Forst-, Jagd-, Naturschutz- und sonstige Gesetze, die dem Schutz des Waldes und seiner Einrichtungen dienen, verstoßen wird,
 - eine falsche Erklärung nach § 1 des Vertrages erfolgt ist,
 - einer Anordnung des Forstamtes/Auftraggebers nach Nr. 2.3 und 3 (sofortige Einstellung) nicht umgehend Folge geleistet wird,
 - gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Arbeitsschutzvorschriften wesentlich verstoßen wird.
- 6.3 Der Unternehmer hat auf Verlangen des Forstamtes/Auftraggebers Bescheinigungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach 1.1 vorzulegen. Fordert das Forstamt/Auftraggeber Bescheinigungen nach Nr. 1.1 und legt der Unternehmer die geforderten Nachweise innerhalb angemessener Frist nicht vor, kann der Auftraggeber den geschlossenen Vertrag fristlos kündigen.

7 Haftung

- 7.1 Der Unternehmer übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr aus. Er hat dem Forstamt/Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7.2 Das Forstamt/Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die dem Unternehmer bei der Durchführung dieses Vertrages und bei der damit zusammenhängenden Benutzung der Waldwege entstehen.
- 7.3 Der Unternehmer haftet gegenüber Dritten in vollem Umfang für Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden und haftet desgleichen gegenüber dem Forstamt/Auftraggeber und dessen Bediensteten.
- 7.4 Der Unternehmer stellt das Forstamt/Auftraggeber und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschl. Prozeßkosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages geltend gemacht werden.
- 7.5 Dem Forstamt/Auftraggeber ist ein eingetretener Unfall oder Schaden an einem Objekt unverzüglich mitzuteilen.